

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 35/12 BH

L 2 AS 986/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 41 AS 18/09 (SG Duisburg)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Jobcenter Kreis Wesel,
Reeser Landstraße 61, 46483 Wesel,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. April 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin, die von dem Beklagten ua im Zeitraum von Januar 2005 bis Oktober 2009 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bezogen hat, begehrt im Wege eines Überprüfungsverfahrens nach § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch höhere Leistungen unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfes nach § 21 Abs 4 SGB II und weiterer Kosten der Unterkunft und Heizung. Die Klage zum Sozialgericht (SG) Duisburg hatte keinen Erfolg (*Urteil des SG vom 15.4.2011*). Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat den Beklagten (entsprechend seinem Anerkenntnis in der mündlichen Verhandlung vom 17.4.2012) zur Gewährung eines Mehrbedarfs für die Zeit vom 16.4.2007 bis zum 27.6.2007 verurteilt und die Berufung im Übrigen zurückgewiesen (*Urteil vom 17.4.2012*). Es hat die Revision gegen dieses Urteil nicht zugelassen.
- 2 Für die Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil begehrt die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung dieses Verfahrens.

II

- 3 Dem PKH-Antrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), der Beschluss des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach

summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.

- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. SG und LSG haben vorliegend im Einzelnen ausgeführt, weshalb die nach der Rechtsprechung des BSG (*insbesondere Urteil vom 22.3.2010 - B 4 AS 59/09 R - SozR 4-4200 § 21 Nr 9 und Urteil vom 6.4.2011 - B 4 AS 3/10 R - SozR 4-4200 § 21 Nr 11*) notwendigen Voraussetzungen für die Gewährung eines Mehrbedarfs nach § 21 Abs 4 SGB II nicht vorliegen. Auch zur zulässigen Differenzierung zwischen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen behinderten Leistungsberechtigten im Gesetz liegt eine gefestigte Rechtsprechung des BSG vor (*vgl BSG Urteil vom 21.12.2009 - B 14 AS 42/08 R - BSGE 105, 201 = SozR 4-4200 § 8 Nr 1 und BSG Urteil vom 18.2.2010 - B 4 AS 29/09 R - BSGE 105, 279 = SozR 4-1100 Art 1 Nr 7*). Angesichts der in Bezug genommenen Entscheidungen ist nicht erkennbar, welche Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sich noch stellen sollten. Dies ist auch hinsichtlich der von der Klägerin geltend gemachten weiteren Kosten für Unterkunft und Heizung nicht erkennbar.
- 7 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 8 Verfahrensmängel, die eine hinreichende Erfolgsaussicht begründen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Soweit das LSG nur über Ansprüche der Klägerin, nicht aber ihres - mittlerweile getrennt lebenden - Ehemannes entschieden hat, ist dies verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden, weil auch innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft jeweils Einzelansprüche der ihr angehörenden Mitglieder bestehen, über die gesondert entschieden werden kann.
- 9 Eine hinreichende Erfolgsaussicht ergibt sich nicht daraus, dass das LSG in Abwesenheit der Klägerin mündlich verhandelt und auf diese Verhandlung hin entschieden hat. Dem Anspruch auf rechtliches Gehör wird in der Regel dadurch genügt, dass das Gericht die mündliche Verhandlung anberaumt (§ 110 Abs 1 Satz 1 SGG), der Beteiligte ordnungsgemäß geladen und die mündliche Verhandlung zu dem festgesetzten Zeitpunkt eröffnet wird. Eine Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung trotz Abwesenheit eines Beteiligten ist dann ohne Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs möglich, wenn dieser in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass auch im Falle seines Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann (*vgl Leitherer in Meyer-*



Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 110 RdNr 11; BVerwG NVwZ-RR 1995, 549). Diese Belehrung ist vorliegend erfolgt. Einen Vertagungsantrag hat die Klägerin nicht - erneut - gestellt, nachdem der zunächst auf den 20.3.2012 anberaumte Termin aus anderen Gründen aufgehoben worden war, sondern nach Erhalt der Ladung zum 17.4.2012 (am 5.4.2012) lediglich weitergehend zur Sache vorgetragen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)